



Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung zur Impfung gegen COVID-19

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß CoronaimpfV für Schutzimpfungen gegen COVID-19.

Es wird bestätigt, dass die unten genannte Person zu folgendem Personenkreis gehört:

- Personen, die in voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Hospizen, sog. "Pflege-WGs", gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie, geriatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen für die Kurzzeitpflege zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind.
- Personen, die in der ambulanten oder stationären Hospizversorgung bzw. der SAPV tätig sind sowie Personen die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere, pflegebedürftige oder geistig bzw. psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen oder die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden.
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin oder im Rahmen der Behandlung schwer immunsupprimierter Patienten.
- Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Dienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen sowie Personen die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen, pflegen oder in den genannten Einrichtungen bzw. Diensten tätig sind sowie Mitarbeiter der Betreuungsgerichte die in den genannten Einrichtungen regelmäßig vor Ort tätig sind.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder in Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt (beispielsweise bei Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen vom Arztpraxen), Personal der Blut- und Plasmaspendedienste sowie Zahnärzte/innen und Mitarbeiter/innen in ambulanten zahnmedizinischen Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2.
- Personen, die regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnehmen.
- Personen, die für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Personen, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind mit regelmäßigen Patientenkontakt in Kranken- und Quarantänestationen der JVs.
- Polizei- und Einsatzkräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeitsumstände oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (beispielsweise Saisonarbeiterinnen und -arbeiter, Mitarbeitende in der fleischverarbeitenden Industrie, Personal in Verteilzentren von Paketdiensten sowie Personal an Arbeitsplätzen mit vielen Personen in unzureichend mit Frischluft versorgten Räumen, in denen Abstand halten schwierig oder unmöglich ist).
- Medizinisches Personal der Impfteams sowie Mitarbeiter der Hilfsorganisationen mit Kontakt zu den zu impfenden Personen
- Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.

Seite 2

- Personen die in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind sowie Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut.
- Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind,
- Personen, die in Obdachlosenunterkünften in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern tätig sind.
- Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern tätig sind.
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.
- Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen, Förderschulen, weiterführenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Hochschulen oder sonstigen Schulen wie Musikschulen oder Volkshochschulen oder in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind tätig sind.
- Hebammen, sofern sie in medizinischen Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind.
- Personen, die in Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder die Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen tätig sind.
- Personen, die die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen, in den Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, in der Justiz und Rechtspflege, beim Zoll, bei der Feuerwehr oder beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks tätig sind.
- Personen, die Mitglieder der Verfassungsorgane sind.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Bestätigung:

Landkreis / kreisfreie Stadt / Stadt / Gemeinde / Behörde / Verbandsgemeinde / Arbeitgeber / Auftraggeber / Einrichtung / Dienst:

Anschrift:

Ausstellungsdatum

Unterschrift

der Leitung der kommunalen Organisationseinheit / des Arbeitgebers / des Selbstständigen / der Einrichtung / des Auftraggebers bzw. der ausstellungsberechtigten Person

Stempel

Hinweis:

Bitte vereinbaren Sie je einen Termin für die Erst- und Zweitimpfung entweder in einer Arztpraxis oder über www.impfterminservice.de. Bringen Sie diese ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung, im Original zum 1. Impftermin sowohl im Impfzentrum als auch zur Arztpraxis mit. **Ohne diese Bescheinigung kann keine Impfung erfolgen!**